

# Merkblatt

## Hygiene- und Verhaltensregeln der Berufsbildenden Schulen Verden

Stand: 02.11.2020 – Seite 1 von 2



Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Daher gelten besondere Hygiene- und Verhaltensregeln.

Wichtigste Regeln sind:

- Bleiben Sie **bei ernsthaften Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause und informieren Sie den Hausarzt per Telefon. **Die Klassenleitung ist zu benachrichtigen.**
- **Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen während des Schulbesuchs** ist die Klassenleitung zu informieren. Die Betroffenen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (auch auf dem Heimweg).
- Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, melden sich bei ihrer Klassenlehrerin/ihrem Klassenlehrer.
- **Außerhalb der Unterrichtsräume** (im Schulgebäude und auf dem Schulgelände) **ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Zum Rauchen (innerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche) und zum Essen darf kurzfristig die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. **Trotzdem ist soweit wie möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.**

**Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gelten die Vorgaben der entsprechenden Landesverordnung.**

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen und wird nicht von der Schule gestellt. Visiere (z.B. aus Plexiglas) sind nicht erlaubt.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Umarmungen, Berührungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und Händeschütteln sind nicht erlaubt.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Beim Niesen und Husten ein Taschentuch oder die Ellenbeuge vor Mund und Nase halten, zu anderen Personen Abstand halten und sich abwenden.
- Regelmäßige und gründliche Händehygiene einhalten (20-30 Sekunden mit Seife).
- Gegenstände, z.B. Trinkbecher, Trinkflaschen, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, nicht mit anderen Personen teilen.
- Es ist darauf zu achten, dass es in den Sanitärräumen nicht zu Ansammlungen von mehr als zwei Personen kommt.
- Speiseneinnahme: Die persönlichen Hygieneregeln sind einzuhalten. Brotdosen und Trinkflaschen dürfen nicht herumgereicht werden. Der Austausch oder das Probieren von Speisen und Lebensmitteln ist untersagt.
- Die Unterrichtsräume sind nach Ankunft unverzüglich aufzusuchen.

## Merkblatt

### Hygiene- und Verhaltensregeln der Berufsbildenden Schulen Verden

Stand: 02.11.2020 – Seite 2 von 2



- Ein Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist weitestgehend zu vermeiden. Die Klassenräume können – soweit pädagogisch vertretbar – durchgehend geöffnet bleiben und auch als Pausenaufenthaltsraum dienen. Sie sind ab 7.45 Uhr geöffnet.
- Das Einnehmen von Speisen ist im Klassenraum und auf dem Schulgelände (nicht auf den Fluren und in den Treppenhäusern!) unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erlaubt.
- Das Forum ist grundsätzlich nicht als Aufenthaltsbereich vorgesehen, weder in den Pausen noch während der Unterrichtszeit.
- Es dürfen sich nur Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten, die Unterricht haben.
- Nach Beendigung des Unterrichts ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen.
- Die Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden sowie ausgewiesene Wegführungen sind zu beachten.
- An den Bushaltestellen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Auch hier besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es soll eine feste Sitzordnung in den Klassenräumen eingehalten werden.
- Im Bereich des Kiosks der Lebenshilfe ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es gilt eine „Einbahnstraßenregelung“.
- Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Mitschüler/innen aus anderen Klassen nicht in deren Räumen aufsuchen.

#### Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Landkreis Verden – Fachdienst Gesundheit - mit Namen, Geburtsdatum und telefonischer Erreichbarkeit zu melden (Tel. 04231/15-500, Fax 04231/15-607, [gesundheitsamt@landkreis-verden.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-verden.de)).

Das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Schulleitung nach Einschätzung der Situation.